

# **Bekanntmachung**

## **Planfeststellung nach § 139 Landeswassergesetz (LWG) für die Nord-Ost-Erweiterung des Liegeplatzes 25 am Schwedenkai auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel und im Bereich der Kieler Förde einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wesentlicher Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der Hafenanlagen im Bereich des Schwedenkais. Die Hafenerweiterung, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG, beabsichtigt, durch eine Vorschuhung des Liegeplatzes 25 die bestehenden Hafenumflächen um 4.880 m<sup>2</sup> zu erweitern. Ziel des Vorhabens ist es, für die zukünftigen Lademengen im Linienverkehr nach Schweden gerüstet zu sein. Durch die Erweiterung entstehen weitere 34 Stellplätze für Trailer sowie 5 je 160 m lange Aufstellspuren.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Erweiterung der Hafenumflächen um 4880 m<sup>2</sup> durch eine Vorschuhung des Liegeplatzes 25
- Entfernung von Kai-Ausrüstungen und Fenderung, Stahlpoller des bisherigen Liegeplatzes 25 sowie der Rampe Ro/Ro 25
- Rückbau des Betonholmes und Einkürzen der bestehenden Spundwand
- Errichtung neuer Spundwände mit Verankerungen
- Bodenauffüllungen, Versiegelung der Fläche und Entwässerung
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Kieler Förde zwischen den Steinriffen „Ölberg“ und „Hasselfelde“ auf dem Gebiet der Stadt Kiel und der Gemeinde Mönkeberg

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kiel und der Gemeinde Mönkeberg.

- I. Die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträgerin gemäß § 139 Landeswassergesetz (LWG) für dieses Vorhaben bei der Planfeststellungsbehörde (LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel) unter Beifügung der Planunterlagen die Feststellung des Planes beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin einerseits und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

III. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 10. Juli 2017 bis einschließlich 10. August 2017**

bei der Landeshauptstadt Kiel - Tiefbauamt -, Fleethörn 9, 24103 Kiel, im „Alten Rathaus“ im Raum 429 (4. Stock) zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- montags, dienstags, donnerstags, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
- donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhr und

- montags bis freitags von 07.00 bis 09.00 Uhr, Einsichtnahme nur unter vorheriger Terminabsprache möglich

sowie

beim Amt Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf

- montags von 09.00 bis 12.00 Uhr,
- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 07.30 bis 12.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr,
- freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und

- montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr, Einsichtnahme nur unter vorheriger Terminabsprache möglich

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein digital einsehbar ([www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de), dort zu finden unter > Aufgaben => Anhörung/Planfeststellung >Auslegungen/Bekanntmachungen). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86a Abs. 1 LVwG).

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG. Dies sind insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 2), der landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 3), das Lärmgutachten (Anlage 4), die Stellungnahme zur Luftqualität (Anlage 5), das Marinökologische Gutachten (Anlage 6), der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 7), der Arbeitsbericht Sedimentbeprobung (Anlage 8), die Analyseergebnisse der Sedimentbeprobung (Anlage 9) sowie die Erschütterungsbemessungen Liegeplatz 34 (Anlage 10).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen wird der oder dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 11. September 2017,**

schriftlich (möglichst dreifach unter der Angabe des Aktenzeichens 406 – 624.911.2-2) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planung erheben beim:

- LBV-SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, oder beim
- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel - Tiefbauamt -, Fleethörn 9, 24103 Kiel oder beim
- Amtsdirektor des Amtes Schrevenborn, Amt Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o.a. Behörden maßgeblich.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen, sind daher nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan sind in diesem Planfeststellungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln. (§ 9 Abs. 1 c UVPG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG von der Auslegung des Plans.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

3. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchgeführt. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG darstellt. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kiel, den 20. Juni 2017

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel  
- Anhörungsbehörde -

gez. Schuppenhauer